

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz 1977
(WoPÄR 1984)

A. Zielsetzung

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Wohnungsbau-Prämiengesetzes hat eine Anpassung der geltenden Richtlinien erforderlich gemacht.

B. Lösung

Änderung der Wohnungsbau-Prämienrichtlinien 1977 vom
27. Juli 1979.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

27.06.84

Fz - Wo

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz 1977
(WoPÄR 1984)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 551 05 - Wo 24/84

Bonn, den 27. Juni 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

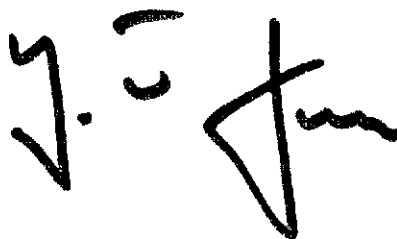
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
1977 (WoPÄR 1984)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', located at the bottom of the document.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz 1977
(WoPÄR 1984)
Vom

Aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1979 (Bundessteuerblatt - BStBl. - Teil I S. 504) werden wie folgt geändert:

1. Die Einführung wird wie folgt gefaßt:

"Einführung

(1) Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz 1977 (BStBl. 1979 I S. 504). Sie ergehen zu den folgenden Rechtsvorschriften:

Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 - WoPG 1982 - (BGBI. I S. 131, BStBl. I S. 318), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern vom 28. November 1983 (BGBI. I S. 1377),

Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1982 - WoPDV 1982 - (BGBI. I S. 1565, BStBl. I S. 892).

(2) Die Richtlinien behandeln Zweifelsfragen und Auslegungsfragen von allgemeiner Bedeutung und sollen eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen."

2. In Abschnitt 1 Abs. 3 wird dem Satz 2 folgender Klammerzusatz angefügt:

"(vgl. BFH-Urteil vom 10.02.1961 - BStBl. III S 224)"

3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Wird ein Kind geschiedener oder dauernd getrennt lebender Eltern oder ein nichteheliches Kind einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil im Sparjahr seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze für jeden Elternteil um 900 DM. Ist der zuordnungsberechtigte Elternteil eine neue Ehe eingegangen, und liegen die Voraussetzungen des Abschnitts 10 Abs. 3 vor, so erhöht sich bei den Ehegatten die Einkommensgrenze für das Kind um 1.800 DM."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In Abschnitt 3 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, sind nur dann prämienbegünstigt, wenn für sie keine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des 4. VermBG gewährt wird (§ 1 Nr. 1 WoPG)."

5. Dem Abschnitt 4 wird folgender Satz angefügt:

"Als Wohnungsbau, zu dem Bausparmittel vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verwendet werden können, gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung (§ 2 Abs. 2 Satz 5 WoPG; BMF-Schreiben vom 24.11.1982 - BStBl. I S. 868 - und gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder)."

6. Abschnitt 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach der Abkürzung "LStR" die Jahreszahl "1978" gestrichen.

b) In Nummer 3 werden die Sätze 7 bis 9 durch folgende Sätze ersetzt:

"Ein vom Arbeitsamt genehmigter Urlaub unterbricht nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit. Als arbeitslos anzusehen sind auch

a) Personen, die als Arbeitslose erkranken oder eine Kur antreten, für die Dauer der Erkrankung oder der Kur. Erhalten diese Personen als Ersatz für Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe Kranken-, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§ 158 AFG, § 561 Abs. 2, § 1241 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung, § 18 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz, § 40 Abs. 3 Reichsknappschaftsgesetz, §§ 16, 16 a Abs. 1 und § 16 b Abs. 2 Buchstabe c Bundesversorgungsgesetz), so genügt der Nachweis dieser Zahlungen. Werden solche Zahlungen nicht geleistet, müssen die Zeiten der Erkrankung oder der Kur gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des Kostenträgers

oder der Anstalt, in der die Unterbringung erfolgt, oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden;

b) Frauen, die zu Beginn der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes arbeitslos waren, für die Dauer dieser Schutzfrist und der folgenden Monate, für die bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beansprucht werden können. Diese Zeiten sind, soweit Mutterschaftsgeld gezahlt wird, durch Unterlagen über die Zahlung nachzuweisen. Sonst ist die Zeit der Schutzfristen durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen und die Zeit, für die bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beansprucht werden können, glaubhaft zu machen;

c) Personen, die an einer nach §§ 41 bis 47 AFG, geförderten Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, wenn sie ohne die Teilnahme an der Maßnahme arbeitslos wären."

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. im Falle des Verlassens des Geltungsbereichs des Wohnungsbau-Prämiengesetzes. Von der vorzeitigen Verfügung können Prämienberechtigte Gebrauch machen, die Staatsangehörige der Staaten Jugoslawien, Korea, Marokko, Portugal, Spanien, Tunesien oder Türkei sind und die Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) nach dem 30. September 1983 auf Dauer verlassen haben. Der Nachweis ist durch eine Grenzübertrittsbescheinigung zu führen;

7. In Abschnitt 8 Abs. 2 werden am Ende des Satzes 6 der Punkt durch einen Stichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"der Kontostand kann nach der ausgleichenden Gutschrift negativ bleiben."

8. Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- b) In dem neuen Absatz 2 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.
- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"Ein Antrag kann auch zum Teil zurückgenommen werden. Zu beachten ist jedoch, daß ein neuer Prämienantrag nur bis zum Ablauf der Antragsfrist gestellt werden kann."

- d) Absatz 6 wird gestrichen.

9. Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die nach § 3 WoPG in Betracht kommenden Prämiensätze, Höchstbeträge der Aufwendungen und Prämienhöchstbeträge sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Personenkreis	Prämien- satz v.H.	Höchstbetrag der Aufwen- dungen DM	Prämien- höchstbe- trag DM
Alleinstehende			
ohne Kinder	14	800	112
mit 1 Kind	16	800	128
mit 2 Kindern	18	800	144
mit 3 Kindern	20	800	160
je weiteres Kind	zusätzl. 2	-	zusätzl. 16
Ehegatten			
ohne Kinder	14	1600	224
mit 1 Kind	16	1600	256
mit 2 Kindern	18	1600	288
mit 3 Kindern	20	1600	320
je weiteres Kind	zusätzl. 2	-	zusätzl. 32

b) In Absatz 6 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

"B e i s p i e l :

Ein am 01.01.1967 geborenes Kind vollendet sein
17. Lebensjahr mit Ablauf des 31.12.1983 (§ 187 Abs. 2
Satz 2, § 188 Abs. 2 BGB). Es ist deshalb vom Kalender-
jahr 1984 an nicht mehr als Kind zu berücksichtigen."

c) In Absatz 7 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(vgl. Abschnitt 2 Abs. 2)"

d) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Dem Kind eines unter 18 Jahre alten Sparers, der mit seinen
Eltern eine Höchstbetragsgemeinschaft bildet, steht ein
eigener Höchstbetrag zu."

- e) Die Zwischenüberschrift vor Absatz 9 und der Absatz 9 werden gestrichen.

10. Abschnitt 12 wird wie folgt gefaßt:

"12. Aufrundungen bei Berechnung der Prämie

Bei der Berechnung der Prämie ist für jeden Sparvertrag die Summe der im Kalenderjahr geleisteten Aufwendungen auf volle Deutsche Mark und die sich danach für jeden Sparvertrag ergebende Prämie auf volle 10 Pfennige aufzurunden (§ 8 Abs. 3 der Kleinbetragsverordnung)."

11. In Abschnitt 12 a Satz 1 werden die Worte

"3. VermBG" durch die Worte "4. VermBG" ersetzt.

12. In Abschnitt 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "siebenjährigen" gestrichen.

13. Abschnitt 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte "in den Fällen des Todes, der völligen Erwerbsunfähigkeit oder der länger andauernden Arbeitslosigkeit" gestrichen und nach dem Wort "Verfügung" die Worte " (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 WoPG)" eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Anzeigepflicht entfällt auch dann, wenn Aufwendungen des laufenden Kalenderjahres zurückgezahlt werden."

14. In Abschnitt 21 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie folgende Nummer 4 und folgende Sätze angefügt:

- "4. wenn für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, nachträglich eine Arbeitnehmer-Sparzulage zu gewähren ist und der Prämienanspruch insoweit entfällt. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf der für ihn geltenden Festsetzungsfrist. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die nachträgliche Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage bestandskräftig geworden ist (§ 175 Nr. 2 AO).

Die Prämien werden nur zurückgefordert, wenn die Rückforderung mindestens 20 DM beträgt (§ 5 der Kleinbetragsverordnung). Für diese Grenze ist allein der Gesamtbetrag maßgebend, der durch e i n e n Bescheid zurückgefordert wird. Ob der jeweilige Rückforderungsbescheid einen oder mehrere Verträge berührt, ist dabei unerheblich."

15. Abschnitt 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden im Klammerzitat die Worte "\$ 155 Abs. 3" durch die Worte "\$ 155 Abs. 4" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen erbracht worden sind; das gilt auch bei Erweiterung der Antragsfrist nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WoPDV."

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Klammerzitat "(Abschnitt 9 Abs. 5)" durch das Klammerzitat "(Abschnitt 9 Abs. 4)" ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Klammerzitat "(Abschnitt 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3)" durch das Klammerzitat "(Abschnitt 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 4)" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz unter Berücksichtigung der sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen unter der Überschrift "Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz 1984 (WoPR 1984)" im Bundessteuerblatt bekanntmachen.

05.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinien
zum Wohnungsbau-Prämiengesetz 1977 (WoPÄR 1984)

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984
beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.